

Hausordnung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Taubenheim

Stand: 02/2026

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt während der gesamten Öffnungszeit sowie bei allen Veranstaltungen der Einrichtung und auf dem Außengelände.

1. Aufnahme und Betreuung

1. In der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Taubenheim werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut.
2. Grundlage der Betreuung ist der Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten.
3. Vor Aufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt.
4. Mit Beginn der Betreuung startet die Eingewöhnungszeit gemäß pädagogischer Konzeption (in der Regel ca. 14 Tage).

2. Öffnungszeiten und Bring- und Abholzeiten

5. Die Einrichtung ist Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
6. Die Kinder sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
7. Während folgender Zeiten sollen Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden: 08:00 – 08:30 Uhr (Frühstück) und 12:00 – 14:00 Uhr (Mittagsruhe).
8. Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
9. Wird ein Kind nicht bis 17:00 Uhr abgeholt, erfolgt eine kostenpflichtige Nachbetreuung. Erfolgt keine Information, wird nach angemessener Wartezeit das Jugendamt/der Bereitschaftsdienst informiert.

3. Aufsichtspflicht und Abholregelung

10. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder eine schriftlich bevollmächtigte Person.
11. Abholberechtigte Personen müssen schriftlich benannt sein. Eine Dauerabholvollmacht ist möglich.
12. Soll ein Kind die Einrichtung allein verlassen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
13. Bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Umständen behalten sich die Fachkräfte vor, eine alleinige Entlassung abzulehnen.

4. Gesundheit und Infektionsschutz

14. Für die Dauer des Aufenthaltes besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz einschließlich des direkten Hin- und Rückweges.
15. Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

16. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert.
17. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
18. Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG).
19. Die Wiederaufnahme erfolgt nur nach Genesung, ggf. mit ärztlicher Bescheinigung.
20. Pädagogisches Personal verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Ausnahmen sind nur mit ärztlicher Verordnung und schriftlicher Einverständniserklärung möglich.

5. Kleidung und persönliche Gegenstände

21. Die Kinder sollen witterungsangepasste Kleidung und festes Schuhwerk tragen.
22. Alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände sind mit dem vollständigen Namen zu kennzeichnen.
23. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
24. Gefährliche Gegenstände sind nicht erlaubt.
25. Im Krippenbereich ist das Tragen von Schmuck untersagt. Im Kindergartenbereich liegt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten.

6. Verpflegung

26. Die Bestellung des Mittagessens erfolgt durch die Einrichtung.
27. Abmeldungen für den laufenden Tag sind bis 07:30 Uhr mitzuteilen.
28. Bei nicht fristgerechter Abmeldung wird das Essengeld berechnet.

7. Verhalten in der Einrichtung

29. Alle Personen verhalten sich respektvoll, achtsam und rücksichtsvoll.
30. Sauberkeit, Ordnung und Ruhe sind einzuhalten.
31. Das Hausrecht liegt bei der Einrichtungsleitung. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

8. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

32. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die andere Kinder oder Mitarbeitende zeigen, dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung veröffentlicht werden.
33. Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken sind untersagt.
34. Foto- und Videomaterial aus der Kita dient ausschließlich der internen pädagogischen Dokumentation.

9. Veranstaltungen

35. Bei Festen oder sonstigen Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde.